

4224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1992 über die Note an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhanges I, Teil I Österreich, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, samt Beilage

Österreich ist Unterzeichner des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981 sowie des Änderungsprotokolles zum Übereinkommen, BGBl. Nr. 38/1988.

Gemäß Art. IX Abs. 5 (a) des Übereinkommens sind Berichtigungen rein formeller Art und geringfügige Änderungen der Anhänge I bis IV dem Komitee für das öffentliche Beschaffungswesen anzuzeigen. Die Berichtigungen und Anpassungen werden wirksam, sofern von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung keine Einwände erhoben werden. Die durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 erfolgte Neugliederung der Bundesministerien gibt zu einer Berichtigung im Sinne des Art. IX Abs. 5 (a) des Übereinkommens Anlaß. Der Umfang der GATT-Verpflichtungen Österreichs wird dadurch nicht geändert.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 4. März 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Feber 1992 über die Note an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhanges I, Teil I Österreich, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, samt Beilage wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 03 04

Gottfried Jaud
Berichterstatler

Ing. Georg Ludescher
Vorsitzender

23120/0020/4-92